

11.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5691 vom 12. Juli 2021
der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer und Ernst-Wilhelm Rahe SPD
Drucksache 17/14465

Zusammenarbeit mit Kindern, Eltern und Fachstellen verbessern! Wie verhalten sich Schulaufsichtsbehörden bei Fällen sexualisierter Gewalt in der Schule?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In einer Anhörung der Kinderschutzkommission zum Thema sexualisierter Gewalt im Kontext „Bildung und Schule“ berichtete eine Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen über eine „begrenzte Kooperationsbereitschaft einiger Schulaufsichten“ mit Fachberatungsstellen. Oftmals würden betroffene Schülerinnen und Schüler bei „Vernehmungen“ durch die Personalabteilung der Schulaufsichten lediglich durch ihre Eltern begleitet. In Einzelfällen würden Strafanzeigen erstattet, ohne dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen über die Strafanzeige vorab auf eine kindgerechte Weise und unter Hinzuziehung einer spezialisierten Fachkraft informiert würden. Opfer, Zeuginnen und Zeugen und ihre Eltern erführen von der Strafanzeige nicht nur in Ausnahmefällen erst durch die schriftliche Einladung zur polizeilichen Vernehmung.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 5691 mit Schreiben vom 11. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und dem Minister des Inneren beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nordrhein-Westfalen tritt allen Formen des Kindesmissbrauchs mit einer klaren Haltung deutlich entgegen und fördert strukturell und konzeptionell schulische Prävention und Intervention – unabhängig davon, von wem diese Gewalt ausgeht. Schule muss ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche sein. Daher kann sie einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Missbrauch sowie Mithilfe bei der Aufdeckung unter Intervention leisten.

- 1. Wie viele Meldungen über sexualisierte Gewalt sind den Schulaufsichten in Nordrhein-Westfalen seit 2017 gemacht worden? (Bitte nach Jahren, Schulformen und Regierungsbezirk differenzieren.)***

2. ***Um welche Formen sexualisierter Gewalt handelte es sich bei den Meldungen seit 2017? (Bitte nach Jahren, Schulformen, Regierungsbezirk und Delikt differenzieren.)***
3. ***In wie vielen Fällen erfolgten aus den Meldungen Anzeigen? (Bitte nach Jahren, Schulformen, Regierungsbezirk und Delikt differenzieren.)***
4. ***Gegen welche Personen richteten sich die Vorwürfe sexualisierter Gewalt seit 2017? (Bitte möglichst differenzieren nach Jahren, Geschlecht, Lehrkräfte, sonstige pädagogische Kräfte, nicht pädagogische Kräfte der Schule, Mitschülerinnen und Mitschüler und sonstige Personen innerhalb der Schule.)***

Die Fragen 1- 4 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die abgefragten Daten werden in den Bezirksregierungen nicht vorgehalten und können mit keinem vertretbaren Aufwand beschafft werden.

Vorwürfe gegen Lehrkräfte wegen sexualisierter Gewalt werden, wie Dienstaufsichtsbeschwerden generell, nicht zentral erfasst. Die angeforderten Daten werden auch im Rahmen der Bearbeitung von Disziplinarverfahren nicht separat erfasst.

Eine Durchsicht von über 200.000 Personalakten der Lehrkräfte und aller seit 2017 durchgeführten Disziplinarverfahren mit Bezügen zu sexualisierter Gewalt kann mit keinem vertretbaren Aufwand durch die betroffenen Behörden oder seitens des Ministerium für Schule und Bildung durchgeführt werden.

Eine Abfrage des Ministeriums des Innern ergab zu Frage 1 und 2 folgendes Ergebnis: Datenquelle für die Beantwortung der vorbenannten Fragen ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Sie wird nach einer bundeseinheitlich festgelegten Richtlinie erstellt.

Seit 2019 wird das Ereignis „Schule“ in allen Fällen mit unmittelbarem schulischen Bezug erfasst. Neben den klassischen Unterrichtsveranstaltungen zählen hierzu unter anderem auch Klassenfahrten, Schulsport außerhalb des Schulgeländes und der Schulweg. Aussagen zur Anzahl polizeilicher Ermittlungsverfahren im schulischen Kontext sind daher nur für die Jahre 2019 und 2020 möglich. Für das Jahr 2021 stehen noch keine Daten zur Verfügung.

In der Anlage sind alle polizeilich bekannt gewordenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie der Beleidigung auf sexueller Basis und diesbezüglich ermittelte Tatverdächtige dargestellt, die im Kontext mit einer schulischen Veranstaltung (Ereignis „Schule“) stehen. Die Tatverdächtigen wurden nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt.

Eine Differenzierung nach Lehrkräften, sonstigen pädagogischen Kräften, nicht pädagogischen Kräften der Schule, Mitschülerinnen und Mitschülern und sonstigen Personen innerhalb der Schule ist auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich, da die Berufsgruppen nicht gesondert erfasst werden.

5. ***Welche konkreten Verfahrensabläufe bzw. Qualitätsstandards für einen opfergerechten Umgang mit Meldungen haben die Schulaufsichten entwickelt?***

Der Umgang mit Meldungen von Fällen sexualisierter Gewalt ist zunächst im „Notfallordner für Schulen in NRW – Hinsehen und Handeln“ geregelt (hier: in Teil 1 unter „Gefährdungsgrad II „Sexuelle Übergriffe“, S. 143ff und in Teil 2 unter „Handlungsschritte bei Verdacht auf sexuelle

Übergriffe durch Lehrkräfte“, Seite 339ff). Zielgruppe des Notfallordners sind sowohl Schulleitungen und Lehrkräfte, Mitglieder schulischer Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention als auch Schulaufsichten. Letztere wurden bei der Implementation des Notfallordners explizit eingebunden. Die dort vorgestellten Handlungsempfehlungen sind klar und eindeutig im Rahmen geltender rechtlicher Regelungen.

Die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) gibt vor, das bei Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, die Schulleitung umgehend zu informieren ist. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

Darüber hinaus stellt die Bezirksregierung Arnsberg den Leitfaden *„Sexualisierte Gewalt in der Schule Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule“* zur Verfügung. In diesem Leitfaden finden sich u.a. konkrete Handlungsempfehlungen auch für Schulaufsichten. Auf den Leitfaden wird im Notfallordner verwiesen.

Konkreter Ablauf:

Bei Vorwürfen wegen sexualisierter Gewalt von Lehrkräften, pädagogischem oder sozialpädagogischem Landespersonal an Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern handelt es sich regelmäßig um Dienstaufsichtsbeschwerden, die durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden bearbeitet werden.

In Fällen nachgewiesener sexualisierter Gewalt von Landesbediensteten gegenüber Schülerinnen und Schülern ist ein dienstrechtliches Einschreiten durch die personalführenden Stellen erforderlich. Über die zu ergreifenden Maßnahmen wird im Rahmen der geltenden Gesetze entschieden. Die Entscheidungen werden in der Regel nicht durch eine Einzelperson getroffen.

Abhängig von den Umständen des Einzelfalles wird zudem bei verbeamteten Lehrkräften ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches durch die zentralen Disziplinarstellen in den Dezernaten 11 der Bezirksregierungen durchgeführt wird. Lediglich im Bereich der Bezirksregierung Detmold wird diese Aufgabe ebenfalls im Dezernat 47 wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Disziplinarstellen sind in der Regel für die Durchführung von Vernehmungen geschult.

Erforderliche Verfahren zur Durchsetzung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei tarifbeschäftigten Lehrkräften, pädagogischem oder sozialpädagogischem Landespersonal an Schulen werden durch die Dezernate 47 und im Bereich der Schulform Grundschule von den zuständigen Schulämtern bearbeitet.

Alle Verfahren werden sowohl im Hinblick auf die Opfer, wie auch die möglichen Täter, unter Berücksichtigung des erforderlichen Personaldatenschutzes geführt.

Anlage
Kleine Anfrage 5691

Sexualisierte Gewalt an Schulen 2019							
Ereignis „Schule“			Tatverdächtige				
Schl.-Zahl	Delikt	Fälle	nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
				Kinder	Jugendl.	Heranw.	Erwachs.
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	362	gesamt	123	226	19	42
			männlich	110	205	17	41
			weiblich	13	21	2	1
673100	Beleidigung auf sexueller Grundlage §§ 185-187, 189 StGB	192	gesamt	62	136	10	18
			männlich	37	99	7	15
			weiblich	25	37	3	3

Sexualisierte Gewalt an Schulen 2020							
Ereignis „Schule“			Tatverdächtige				
Schl.-Zahl	Delikt	Fälle	nach Geschlecht		nach Altersgruppen		
				Kinder	Jugendl.	Heranw.	Erwachs.
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	207	gesamt	101	128	9	10
			männlich	84	87	8	10
			weiblich	17	41	1	0
673100	Beleidigung auf sexueller Grundlage §§ 185-187, 189 StGB	101	gesamt	39	66	3	7
			männlich	35	53	2	5
			weiblich	4	13	1	2